Die Kreissynode des Kirchenkreises Hofgeismar-Wolfhagen hat in ihrer Sitzung am 20. Juni 2020 die folgende Satzung gemäß Artikel 64 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck beschlossen.

## Satzung des Kirchenkreises Hofgeismar-Wolfhagen

§ 1

Für die Erfüllung der im Kirchenkreis Hofgeismar-Wolfhagen wahrzunehmenden Aufgaben sind die in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden, soweit nicht diese Satzung abweichende Regelungen enthält.

§ 2

Die Organe des Kirchenkreises sind:

- 1. Die Kreissynode
- 2. Der Kirchenkreisvorstand
- 3. Die Dekanin oder der Dekan

§ 3

- (1) Die Kreissynode setzt sich zusammen aus:
  - 1. der Dekanin oder dem Dekan des Kirchenkreises,
  - 2. den von den Kirchenvorständen nach Absatz 2 zu wählenden Laienmitgliedern,
  - 3. den Pfarrerinnen und Pfarrern, die ein Gemeindepfarramt verwalten und nach Maßgabe von Absatz 4 gewählt werden,
  - 4. vier weiteren Pfarrerinnen oder Pfarrern der Pfarrkonferenz des Kirchenkreises, die aus der Mitte der Kirchenkreispfarrerinnen und -pfarrer sowie der landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrer der Pfarrkonferenz des Kirchenkreises gemeinsam auf einer von der Dekanin oder dem Dekan einberufenen und geleiteten Sitzung aus ihrer Mitte gewählt werden,
  - 5. den gewählten und berufenen Mitgliedern der Landessynode, die im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben,
  - 6. mindestens sechs und höchstens 12 Mitgliedern, die der Kirchenkreisvorstand aus dem Kirchenkreis beruft.

- (2) Die Kirchenvorstände bei Kirchspielen die vereinigten Kirchenvorstände wählen jeweils mindestens ein Laienmitglied in die Kreissynode. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder berechnet sich wie folgt:
  - 1. für die ersten 1000 Mitglieder: ein Laienmitglied
  - 2. für jede weitere vollendete 1000 Mitglieder: je ein weiteres Laienmitglied
- (3) Für jedes Laienmitglied nach Absatz 1 Ziffer 2 und für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffern 4 und 6 ist eine Stellvertretung zu wählen bzw. berufen.
- (4) Die geistlichen Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Ziffer 3 müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung sein. Sie werden von den Pfarrerinnen und Pfarrern, die innerhalb eines Kooperationsraumes des Kirchenkreises ein Gemeindepfarramt verwalten, aus ihrer Mitte auf einer vom dienstältesten Mitglied einberufenen und geleiteten Sitzung gewählt. Für jeweils vollendete 2000 Gemeindeglieder eines Kooperationsraumes ist ein geistliches Mitglied in die Kreissynode zu wählen; in jedem Kooperationsraum ist mindestens ein geistliches Mitglied zu wählen.
- (5) Für die Pfarrerinnen und Pfarrer nach Absatz 1 Ziffer 3 sind Stellvertretungen zu wählen. Dabei ist in den Sitzungen nach Absatz 4 durch Wahl die Rangfolge bei den Stellvertretungen festzulegen. Ist nur eine Person wählbar, so ist sie die Stellvertretung.
- (6) Stichtag für die Anzahl der zu wählenden Mitglieder nach Absatz 2 bis 4 ist der 31. Dezember des der letzten Kirchenvorstandswahl vorausgehenden Jahres.

## § 4

- (1) Die Kreissynode bildet gemäß Artikel 74 der Grundordnung einen Diakonieausschuss. Weitere Ausschüsse sollen für einzelne Aufgaben des Kirchenkreises gebildet werden.
- (2) Für die Ausschüsse gelten die Regelungen der §§ 13, 14, 15, 16 der Geschäftsordnung für die Kreissynode.

## § 5

- (1) Dem Kirchenkreisvorstand gehören drei geistliche Mitglieder und vier Laienmitglieder als ordentliche Mitglieder an:
  - 1. die Dekanin oder der Dekan des Kirchenkreises,
  - 2. das vorsitzende Mitglied der Kreissynode,
  - 3. drei von der Kreissynode zu wählende Laienmitglieder; hinzu tritt ein weiteres Laienmitglied, falls das vorsitzende Mitglied der Kreissynode ein geistliches Mitglied ist.

- 4. ein von der Kreissynode zu wählendes geistliches Mitglied; hinzu tritt ein weiteres geistliches Mitglied, falls das vorsitzende Mitglied der Kreissynode ein Laienmitglied ist.
- (2) Für jedes gewählte Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt.
- (3) Vertreter des Dekans oder der Dekanin sind die zwei weiteren geistlichen Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes. Als solche sind sie vom Bischof zu bestätigen.
- (4) Für die Geschäftsführung einzelner Einrichtungen im Kirchenkreis kann der Kirchenkreisvorstand aus einzelnen sachkundigen Personen gemäß Artikel 28a Satz 3 der Grundordnung Geschäftsführungsausschüsse aus seinen Mitgliedern und anderen Gemeindemitgliedern bilden. Der Kirchenkreisvorstand erlässt für die Geschäftsführungsausschüsse eine Geschäftsordnung, in der die Arbeitsweise, die Zusammensetzung und die Kompetenzen beschrieben sind.
- (5) Die Leiterin oder der Leiter des Kirchenkreisamtes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil.
- (6) Die Amtszeit des Kirchenkreisvorstandes endet mit der Konstituierung der neuen Kreissynode.

§ 6

Sitz des Dekanats (Amts- und Büroräume) ist Hofgeismar.

§ 7

- (1) Für die erste Kreissynode nach dem Inkrafttreten dieser Satzung werden die Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Ziffer 6 von den Kirchenkreisvorständen der Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen gemeinsam berufen.
- (2) Die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes nach § 5 Absatz 1 Ziffern 3 und 4 sollen als Übergangsregelung in der ersten Amtszeit der Kreissynode jeweils die beiden bisherigen Kirchenkreise abbilden.
- (3) Die Kreissynode wird zum Ende der ersten Amtszeit der Kreissynode die Satzung überprüfen und ggf. anpassen. Der Kirchenkreisvorstand hat dies entsprechend vorzubereiten.

§ 8

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Hofgeismar, den 20.06.2020